

- Die Preislimite und die Preise für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse müssen die kosten- und gebrauchswertmäßig begründeten Preisrelationen zu vergleichbaren bzw. substituierfähigen Erzeugnissen berücksichtigen.
- Preislimite und Industriepreise sind mit den Hauptabnehmern oder deren wirtschaftsleitenden Organen — einschließlich der Organe des Binnen- und Außenhandels — (im weiteren „Hauptabnehmer“ genannt) zu erarbeiten, abzustimmen und zu vereinbaren.
- Die für die Preisfestsetzung angewandten Parametervergleiche und ihre ökonomische Quantifizierung sind auf der Basis von Gutachten der Forschungsinstitute oder wissenschaftlich-technischen Zentren (WTZ) der Industriezweige mit dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) oder den von diesem beauftragten Organen und mit den Hauptabnehmern abzustimmen.
- Unter Beachtung der ökonomisch begründeten Preisrelationen und der Preisentwicklung der Vergleichserzeugnisse sind die Preise für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse vom Einführungspreis bis zum Grundpreis degressiv zu staffeln.
- Zur Einschränkung der Produktion veralteter Erzeugnisse sind die Betriebspreise bzw. Gewinne der Hersteller so zu reduzieren, daß dadurch die Einstellung der Produktion veralteter Erzeugnisse stimuliert wird.
- Für neuentwickelte Erzeugnisse dürfen im Prinzip keine Preisstützungen berücksichtigt werden.

II.

Geltungsbereich

§ 2

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für neu-, weiterentwickelte und veraltete Erzeugnisse der Betriebe aller Eigentumsformen, für dem Ministerium für Leichtindustrie unterstellte WB und volkseigene Kombinate der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und lederverarbeitenden Industrie entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preisanztragsverfahren (GBl. II S. 594) in Verbindung mit der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 über das Preisanztragsverfahren (GBl. II S. 573), die verantwortliche Organe für die Prüfung und Koordinierung der Preisanzträge (im weiteren „Preiskoordinierungsorgane“ genannt) sind. Sie gelten hinsichtlich der Preisbildung für diesen Bereich gleichzeitig bei Kooperationsvereinbarungen über neu- und weiterentwickelte sowie veraltete Erzeugnisse zwischen den Betrieben und Zweigen und bis zu den Organen des Handels.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nur für die Bildung von Industriepreisen. Sie sind in Verbindung mit einer den Preiskoordinierungsorganen übergebenen gesonderten Direktive zur Anwendung dieser Anordnung durchzusetzen.³

(3) Bestimmungen über Höchst- und Vereinbarungspreise sowie die Preisbildung für Versuchsproduktion bleiben hiervon unberührt.

(4) In bestehenden Preisregelungen enthaltene Festlegungen über Preiszu- und -abschläge für Güteklassifizierung, Wahlortierung u. ä. sowie die Bestimmungen der

— Preisanordnung Nr. 2032 vom 28. Dezember 1964 — Hochmodische Erzeugnisse der Textil- und textilen Konfektionsherstellung sowie der Schuh-, Leder-, Lederwaren- und Rauchwarenherstellung — (GBl. II S.1059)

— Preisanordnung Nr. 1984/3 vom 31. Oktober 1967 — Ausgewählte Spitzenerzeugnisse — (GBl. II S. 761)

werden hiervon nicht berührt.

III.

Begriffsbestimmungen

§ 3

(1) Im Sinne dieser Anordnung sind #

a) neuentwickelte Erzeugnisse solche Erzeugnisse, die erstmalig in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden. Als Hauptmerkmale dieser neuen Erzeugnisse gelten

— der Einsatz neuer bzw. erstmalig für Erzeugnisse einer Warenart oder -gruppe verarbeiteter Materialien bzw.

— die Herstellung nach neuen bzw. erstmalig für die betreffenden Erzeugnisse angewandten Verfahren und Fertigungstechnologien unter Berücksichtigung der Gebrauchs- und Repräsentationsmerkmale bzw.

— solche Gebrauchs- und Repräsentationsmerkmale, mit denen neue Bedürfnisse geweckt werden

b) weiterentwickelte Erzeugnisse solche Erzeugnisse, die in bezug auf ein unmittelbar vergleichbares Erzeugnis

— durch wesentliche Gebrauchswert erhöhungen — wie auf Grund einer Verbesserung des Materialeinsatzes oder der Materialzusammensetzung, höhere technische und ökonomische Parameter — bzw. erweiterte Gebrauchseigenschaften, die den Forderungen der Abnehmer entsprechen müssen, charakterisiert sind bzw.

— bei nachgewiesener Einhaltung bisheriger Gebrauchseigenschaften zu einem höheren volkswirtschaftlichen Effekt durch eigene Leistungen des Herstellers führen (Selbstkosteneinsparung, insbesondere aus Ergebnissen des Planes Wissenschaft und Technik)

c) veraltete Erzeugnisse solche Erzeugnisse, die dem erreichten durchschnittlichen Stand der technischen und technologischen Entwicklung — auch hinsichtlich ihrer Herstellung —, des Materialverbrauchs sowie der Gebrauchs- und Repräsentationsmerkmale nicht mehr entsprechen und ohne Verletzung bestehender Bedürfnisse im Rahmen der materiell-technischen Voraussetzungen durch eine neu- oder weiterentwickelte bzw. dem durchschnittlichen Entwicklungsstand entsprechende Produktion abgelöst werden können und wenn die Einstellung ihrer Produktion dementsprechend